

FRIEDHOFSDRDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt St. Pölten vom 11. Dezember 2001, mit der gemäß § 30 des NÖ Leichen- und Bestattungsgesetzes 1978, LGBL. 9480-0 i.d.g.F., eine Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt St. Pölten erlassen wird.

INHALTSVERZEICHNIS

Friedhofsordnung		Seite
I. Allgemeine Vorschriften		
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Friedhofszweck	2
§ 3	Verwaltung	2
II. Grabstellen, Benützungsrecht, Gestaltungsvorschriften		
§ 4	Grabstellen	3
§ 5	Benützungsrecht	4
§ 6	Gestaltungsvorschriften	4, 5, 6, 7
III. Bestattungsvorschriften		
§ 7	Allgemeines	7
§ 8	Särge	7
§ 9	Feuerbestattung	7, 8
§ 10	Beerdigung, Enterdigung, Überführung	8
IV. Leichenhalle, Trauerfeier		
§ 11	Aufbahrung	8, 9
§ 12	Trauerfeier	9
V. Ordnungsvorschriften		
§ 13	Öffnungszeiten	9
§ 14	Verhalten auf den Friedhöfen	10
§ 15	Gewerbetreibende	10, 11
VI. Schlußbestimmungen		
§ 16	Haftung	11
§ 17	Strafbestimmungen	11
§ 18	Inkrafttreten	11

FRIEDHOFSORDNUNG

für die Friedhöfe der Landeshauptstadt St. Pölten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für folgende im Eigentum der Landeshauptstadt St. Pölten stehende Friedhöfe:

Hauptfriedhof Goldegger Straße
Bezirksfriedhöfe Pottenbrunn
 Radlberg
 St. Georgen
 Spratzern
 Stattersdorf
 Viehofen.

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe dienen zur Bestattung aller Personen, die im Stadtgebiet verstorben sind, oder bis zu ihrem Ableben Einwohner der Stadt St. Pölten waren, oder ein Benützungsrecht an einer Familiengrabstelle eines dieser Friedhöfe besitzen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofverwaltung zugelassen werden, bedarf jedoch deren vorheriger Zustimmung.

Beisetzungen in Reihengräbern, bei denen die Kosten von der Stadt oder von Sozialhilfeverbänden getragen werden, finden nur auf dem Hauptfriedhof statt.

§ 3

Verwaltung

1. Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der städtischen Friedhofverwaltung des Magistrates der Landeshauptstadt St. Pölten.
Für die Friedhöfe und die auf ihnen erfolgten Bestattungen gelten die Bestimmungen des Nö. Leichen- und Bestattungsgesetzes 1978, LGBL. 9480-0 sowie des Nö. Friedhofbenützungsgesetzes 1974, LGBL. 9470-2, jeweils in der geltenden Fassung.
2. Gemäß § 31 des Nö. Leichen- und Bestattungsgesetzes 1978, LGBL. 9480-0 ist von der Friedhofverwaltung ein übersichtliches Verzeichnis über die Gräber und deren Belag zu führen, aus dem die Identität der Bestatteten sowie der Benützungsberechtigten einwandfrei hervorgeht. In Verbindung mit diesem Gräberverzeichnis ist ein Übersichtsplan über die Lage der Gräber, Grüfte, Urnengräber sowie Urnengrüfte zu führen. Diese Verzeichnisse können in Form von Dateien am PC geführt werden.

II. Grabstellen, Benützungsrecht, Gestaltungsvorschriften

§ 4

Grabstellen

Die Grabstellen befinden sich im Eigentum des Friedhoferhalters und können an ihnen lediglich Benützungsrechte erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf den Erwerb des Benützungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstelle.

Die Friedhöfe der Landeshauptstadt St. Pölten verfügen über folgende Grabarten:

1. gemeinsame Reihengräber
 - a) für Erwachsene
 - b) für Kinder bis zu 10 Jahren
2. einfache Reihengräber
 - a) für Erwachsene
 - b) für Kinder bis zu 10 Jahren
3. Familiengräber
 - a) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen
 - b) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen
 - c) zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen
 - d) Randgräber (Hauptfriedhof Gruppe I – VIII)
 - e) Mauergräber (Hauptfriedhof)
4. Gräfte
 - a) zur Beisetzung bis zu 3 Leichen
 - b) zur Beisetzung bis zu 6 Leichen
 - c) zur Beisetzung bis zu 12 Leichen
 - d) zur Beisetzung von mehr als 12 Leichen
5. Urnengrabstellen
zur Beisetzung von mehr als 4 Urnen
6. Urnengräfte
zur Beisetzung von mehr als 4 Urnen.

Urnen können auch in Familiengräbern beigesetzt werden.

Das Ausheben der Gräber erfolgt durch von der Friedhofverwaltung bestimmte Personen.

Die Ruhefrist beträgt 10 Jahre. Durch Tieferlegen kann ein Grab nach Ablauf der Ruhefrist neuerlich belegt werden.

§ 5

Benützungsrecht

1. Grundsätzlich ist für den Erwerb eines Benützungsrechtes an einer Grabstelle bei der Friedhofverwaltung anzusuchen.
2. Die Friedhofverwaltung entscheidet über das Ansuchen mit Bescheid.

Der Bewilligungsbescheid hat folgende Daten zu enthalten:

- Name des Benützungsberechtigten
- Name des Verstorbenen
- Bezeichnung des Friedhofes
- genaue Bezeichnung der Grabstelle
- Grabart
- Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.

Die Entscheidung über das Benützungsrecht erfolgt gem. § 14 bzw. § 16 des Nö. Friedhofbenützungs- und –gebührengesetzes.

3. Das Benützungsrecht kann nur mit Zustimmung der Friedhofverwaltung an eine andere physische oder juristische Person übertragen werden.
4. Einem Ansuchen um Zuweisung eines Benützungsrechtes zu Lebzeiten kann nur stattgegeben werden, wenn die Gebühren gemäß der Friedhofgebührenordnung der Landeshauptstadt St. Pölten entrichtet werden.
5. Die Dauer des Benützungsrechtes sowie die Erneuerung des Benützungsrechtes richten sich nach den §§ 5 und 6 des Nö. Friedhofbenützungs- und –gebührengesetzes.

§ 6

Gestaltungsvorschriften

1. Jede Grabstelle ist möglichst bald nach Erwerb des Benützungsrechtes, spätestens jedoch 6 Monate nach dessen Erwerb gem. § 6, Ziff. 5 bzw. 6, jedenfalls jedoch so zu gestalten, daß die Würde des Friedhofes gewahrt wird.

Für die Gestaltung und Instandhaltung der Grabstellen sind die Benützungsberechtigten verantwortlich.

Wird eine Grabstätte nicht in ordentlichem Zustand gehalten, drohen Grabmäler zu verfallen, ist der Benützungsberechtigte schriftlich darauf aufmerksam zu machen, wobei ihm eine Frist von 4 Monaten zur Behebung der Beanstandung zu setzen ist.

Ist der Benützungsberechtigte nicht bekannt oder unbekanntes Aufenthaltes, wird die Aufforderung zur Behebung des Schadens durch Anschlag an der Kundmachungstafel der Friedhofverwaltung bzw. an weiteren Ortstafeln oder in anderer Weise kundgemacht.

Ist die Grabstätte nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in Ordnung gebracht worden, erlischt das Benützungsrecht mit dem Ende des betreffenden Jahres.

2. Die Aufstellung eines Grabdenkmales und einer Einfassung bedarf der schriftlichen Bewilligung durch die Friedhofverwaltung. Dem Ansuchen um die Bewilligung ist eine Beschreibung mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung sowie die Anordnung der Schrift anzuschließen (in besonderen Fällen kann auch eine Detailskizze in einem größeren Maßstab verlangt werden). Gleichzeitig mit dem Bewilligungsbescheid ist von der Friedhofverwaltung ein Aufstellungschein auszustellen, der folgende Daten zu enthalten hat:

- Name des Benützungsberechtigten
- Bezeichnung des Friedhofes
- Genaue Bezeichnung der Grabstelle
- Name des letzten Verstorbenen.

Dem Aufstellungschein ist eine Kopie der Beschreibung anzuheften und vor Errichtung im Verwaltungsbüro am Hauptfriedhof abzugeben und überprüfen zu lassen.

3. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Grabanlage von einem befugten Gewerbebetrieb errichtet wird und der Weihe und dem Ernst des Friedhofes entspricht sowie nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung widerspricht oder das Benützungsrecht anderer Grabstellen beeinträchtigt.

Denkmäler, die ohne Genehmigung aufgestellt wurden oder den in der Genehmigung vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen, können auf Kosten der Benützungsberechtigten entfernt werden.

Darüber hinaus übernimmt die Stadt St. Pölten keinerlei Haftung für die Überwachung und Instandhaltung von Grabdenkmälern und dergleichen.

4. Die Fundamente für Grabdenkmäler werden von der Friedhofverwaltung errichtet. Die Erneuerung von alten Fundamenten erfolgt witterungsbedingt nur in der frostfreien Zeit und wird hierfür ein Kostenersatz verrechnet.

Fundamente für Grabanlagen sind unter Anwendung des Punktes 5.1 der ONR 27214 zu errichten.

5. Mit Ausnahme der unten angeführten Gräberfelder ist die gesamte Fläche einer Grabstelle gärtnerisch auszugestalten:

- a) städtischer Hauptfriedhof – Gruppen I bis XVII und XX
- b) Bezirksfriedhöfe Pottenbrunn
St. Georgen (ausgenommen Urnengräber)
Spratzern
Stattersdorf (ausgenommen Urnengräber)
Viehofen
- c) die Gruppen I bis X am Bezirksfriedhof Radlberg.

In diesen, unter a, b und c angeführten Gräberfeldern sind Grababdeckungen in Natur- oder Kunststein zugelassen. Sie bedürfen jedoch hinsichtlich ihrer Abmessungen und Gestaltung der Bewilligung durch die Friedhofverwaltung.

Grabeinfassungen auf der Gruppe XVIII, ausgenommen 23, 30 (Urnengräber) und 34 dürfen maximal 6 cm breit und 12 cm hoch sein, müssen zerlegbar ausgeführt und dürfen nur an der Ecke einzementiert werden.

Grabhügel dürfen nicht angelegt werden. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen, Gewächsen oder Gehölzen bepflanzt werden, die eine Höhe von 1,50 m nicht

überschreiten werden und die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen und dem Wesen der Friedhöfe oder dem Charakter der in Frage kommenden Teile nicht widersprechen. Anpflanzungen, vor allem solche, welche höher als 1,50 m sind, werden nötigenfalls durch die Friedhofverwaltung entfernt.

Gegenstände, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, dürfen auf den Grabstätten nicht aufgestellt oder verwahrt werden. Derartige Gegenstände können durch die Friedhofverwaltung von den Grabstätten entfernt werden. Unpassende Gefäße, wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser, Plastikbehälter etc. zur Aufnahme von Schnittblumen sind nicht gestattet. Sie können durch die Friedhofverwaltung ohne vorherige Mitteilung an den Grabbenützungsberechtigten entfernt werden.

Kränze, Buketts und Blumengebinde müssen den Richtlinien für die Herstellung umweltgerechter und kompostierfähiger Grabfloristik in NÖ, herausgegeben von der Landesgartenbauvereinigung NÖ, entsprechen.

6. Jedes Grabdenkmal und jede Einfassung muß dem Werkstoff entsprechend in Form und Gestaltung bearbeitet sein. Besondere Sorgfalt ist der Schriftgestaltung und deren Verteilung auf der Fläche zuzuwenden. Jede handwerkliche Bearbeitung, außer Hochglanzpolitur und Feinschliff, ist erlaubt. Wenn es die Lage des Grabdenkmales zu seiner Umgebung gestattet und wenn durch entsprechende Behandlung der spiegelnde Charakter der größeren Steinflächen gebrochen wird, können polierte Steine zugelassen werden.

Als geeignetes Material für die Denkmäler und Kreuze sind zugelassen:

- Alle natürlichen Steine, einschließlich Kunststein aus bestem Material in handwerklicher Bearbeitung
- Bronze gegossen oder getrieben in Verbindung mit Stein
- Schmiedeeisen mit dauerhaftem Rostschutz
- Eichen-, Lärchen- oder Kiefernholz; bei Holzgrabzeichen dürfen zur Imprägnierung des Holzes nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen.

Die Grabzeichen und Grabdenkmäler dürfen nicht höher als 140 cm und nicht breiter als 125 cm sein. Die zulässigen Maße von Gedenkzeichen für Urnengräber betragen in der Höhe bis zu 80 cm und in der Breite bis zu 70 cm. Im Rahmen der angegebenen Höchstmaße können die Höhe und die Breite der Gedenkzeichen verändert werden. Abweichungen von diesen Ausmaßen werden nur für bestimmte Grabstellen oder Gräfte mit entsprechend großen Flächen oder für im Friedhofsplan besonders bezeichnete Gräberfelder zugelassen.

Bei Mauergräbern und –grüften ist es gestattet, die Friedhofsumfassungsmauern zur Anbringung von Grabdenkmälern zu verwenden.

Grabmäler sind gemäß ONR 27214 i.d.g.F. zu errichten.

Bei offensichtlicher Gefährdung von Personen und Sachen ist der Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten – Friedhofverwaltung berechtigt, Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Schäden im erforderlichen Ausmaß auf Kosten des Benützungsberechtigten durchzuführen.“

Der Benützungsberechtigte haftet für Schäden, die durch das Umfallen von Grabmalen verursacht werden.

7. Für die Errichtung von Grüften bzw. der Ausmauerung von Grüften und Grabkammern ist bei der städtischen Friedhofverwaltung unter Vorlage von Bauplänen eine Baubewilligung zu erwirken. Die Ausführung dieser Arbeiten darf nur von befugten Gewerbetreibenden durchgeführt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

Für die Bestattungszeiten werden die Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit berücksichtigt.

Bestattungspflicht

Jede Leiche muß bestattet werden und zwar in der Regel nach Ablauf von 48 Stunden und vor Ablauf von 96 Stunden nach Ausstellung des Totenbeschaubefundes. Ein Abgehen von dieser Regel ist nur bei Abgabe einer Leiche an ein anatomisches Universitätsinstitut oder mit Bewilligung der Magistratsabteilung V – Gesundheitsverwaltung zulässig. Diese Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 14 des Nö. Leichen- und Bestattungsgesetzes 1978.

§ 8

Särge

1. Für das Einsargen der Leiche dürfen nur festgefügte und abgedichtete Särge verwendet werden.
2. Bei einer Beerdigung dürfen das Sargmaterial und die Sargeinlagen die rasche Verwesung der Leiche nicht beeinträchtigen. Bei Beisetzungen in einer Gruft ist für das Einsargen der Leiche ein doppelter Metallsarg zu verwenden, wobei der innere Metalleinsatz luftdicht zu verlötet ist.
3. Jeder Sarg ist mit einem Zettel oder einem Schild zu versehen, aus dem der Name des Verstorbenen, Geburts- und Sterbedatum, Sterbeort, das religiöse Bekenntnis, der Bestattungstermin und die genaue Bezeichnung der Grabstelle enthalten sein müssen.

§ 9

Feuerbestattung

1. Die Kremationsanlage darf nur auf Grund des Bescheides des Amtes der Nö. Landesregierung – Gruppe Gesundheit und Soziales, Abteilung Sanitätsrecht und Krankenanstalten – GS 4-7/III-2/97 vom 7. Jänner 1999 unter Einhaltung der diesem Bescheid zugrundeliegenden Kriterien betrieben werden.

2. Für den Betrieb der Kremationsanlage ist eine Feuerhalle – Betriebsordnung zu erlassen, welche einen integrierenden Bestandteil der Friedhofsordnung darstellt.

§ 10

Beerdigung, Enterdigung, Überführung

1. Die Beerdigung einer Leiche (Beisetzung in einer Gruft, Beisetzung einer Urne) auf den städtischen Friedhöfen bedarf der Bewilligung der Friedhofverwaltung. Diese Bewilligung darf nur versagt werden, wenn in einer Grabstelle bereits die zulässige Anzahl der Leichen beigesetzt ist. Die Bestattung von Leichen und Aschenresten in einer Bestattungsanlage setzt die Beibringung des Nachweises der nach den personenstandsrechtlichen Vorschriften erfolgten Beurkundung des Sterbefalles voraus.
2. Die Enterdigung einer Leiche ist nur zum Zwecke der Umbettung oder Überführung bzw. auf Grund einer behördlichen Anordnung zulässig und bedarf der Bewilligung der Magistratsabteilung V – Gesundheitsverwaltung.
3. Der Ablauf der Ruhefrist wird durch eine Enterdigung nicht unterbrochen.
4. Das Öffnen und Schließen von Gräbern, Grüften und Urnen, die Beisetzung von Leichen und Urnen sowie die Enterdigung von Leichen darf nur durch das von der Friedhofverwaltung bestellte Personal erfolgen.
5. Die Überführung einer Leiche von St. Pölten nach einen anderen Friedhof oder in eine Feuerbestattungsanlage außerhalb St. Pöltens ist nur mit Bewilligung der Magistratsabteilung V – Gesundheitsverwaltung zulässig. Keine Bewilligung zur Überführung ist erforderlich bei:
 - a) Überführung innerhalb des Stadtgebietes oder in eine Nachbargemeinde der Stadt St. Pölten
 - b) Überführung von Leichen in ein anatomisches Universitätsinstitut
 - c) Überführung der die Aschenreste enthaltenden Urnen sowie Überführung von Gebeinen, die frei von organischen Verwesungsprodukten sind.

IV. Leichenhalle, Trauerfeier

§ 11

Aufbahrung

1. Die Leichenhallen dienen der Aufbahrung der Leichen bis zur Bestattung. Nach der Totenbeschau ist jede Leiche, deren Beisetzung auf einem Friedhof der Stadt St. Pölten stattfindet, in die Leichenhalle des Hauptfriedhofes und erst unmittelbar vor Durchführung der Trauerfeier in die Aufbahrungshalle des Bestimmungsfriedhofes zu überführen.
2. Die Überführung einer Leiche von einem Sterbeort innerhalb des Stadtgebietes in die Aufbahrungshallen der einzelnen Friedhöfe oder in die Prosektur des a.ö. Krankenhauses der Stadt St. Pölten darf nur von der städtischen Bestattung mit den hiezu geeigneten und für diesen Zweck ausschließlich bestimmten Fahrzeugen durchgeführt

werden. Die Überführung einer Leiche auf einen anderen, außerhalb der Stadt gelegenen Friedhof darf nur von befugten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden. Die Bestimmungen hinsichtlich der Ausstattung und Verwendung von Leichentransportfahrzeugen gelten auch für diese Überführungen.

3. Aufbahrungen von Leichen dürfen nur in den Aufbahrungshallen auf den städtischen Friedhöfen vorgenommen werden. Außerhalb einer Aufbahrungshalle oder einer Leichenkühlkammer darf eine Leiche nur mit Bewilligung der Magistratsabteilung V – Gesundheitsverwaltung aufgebahrt werden.
4. Die Benützung der Aufbahrungshallen, der Leichenkühlkammern und der Zeremonienhallen ist nur mit Bewilligung der Friedhofverwaltung gestattet. Der Zutritt zu den Aufbahrungsräumen und Kühlkammern ist nur dem Personal der städtischen Friedhofverwaltung bzw. der Bestattung gestattet. Der Zutritt zu den Aufbahrungskojen ist für Angehörige nur über die dazu vorgesehenen Besuchergänge und –räume und nur in Begleitung eines Bediensteten der Friedhofverwaltung erlaubt.

§ 12

Trauerfeier

1. Für die Abhaltung von Trauerfeiern stehen Zeremonienräume in den Hallen I und II im städtischen Hauptfriedhof sowie die Aufbahrungshallen auf den Bezirksfriedhöfen zur Verfügung. Die Durchführung von Trauerfeiern außerhalb dieser Zeremonienräume bedarf der Bewilligung der Magistratsabteilung V – Gesundheitsverwaltung.
2. Eine Aufbahrung des Verstorbenen im Zeremonienraum kann untersagt werden, wenn dieser sanitätspolizeiliche Bedenken entgegenstehen.
3. Die Festlegung eines Termines für die Trauerfeier erfolgt im Einvernehmen mit der Friedhofverwaltung.

V. Ordnungsvorschriften

§ 13

Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe dürfen nur während der von der Friedhofverwaltung kundgemachten Besuchszeiten betreten werden, und zwar:
 - a) während der Sommerzeit täglich von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr
 - b) während der Winterzeit täglich von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr.
2. Die Friedhofverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen.

§ 14

Verhalten auf den Friedhöfen

Auf den Friedhöfen haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofverwaltung bzw. den bestellten Friedhofaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt kann vom Friedhof verwiesen werden.

Auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt St. Pölten gilt Mülltrennung. Die diesbezüglichen Hinweisschilder an den Müllablagerungsstätten sind **unbedingt** zu beachten.

Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:

- a) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen
- b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofverwaltung für Fahrzeuge von Gewerbetreibenden zur Ausübung ihres Gewerbes und für nicht gehfähige oder schwer gehbehinderte Personen auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens der Magistratsabteilung V – Gesundheitsverwaltung
- c) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen
- d) Druckschriften zu verteilen oder zu plakatieren; Waren aller Art sowie Dienste anzubieten
- e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde)
- f) Das Spielen, Herumlaufen, Radfahren, Rauchen und Lärmen
- g) Die Benützung der nicht geräumten oder nicht gestreuten Wege bei Glätteis oder Schneelage.
- h) Die Verwendung von Kränzen, Buketts, Blumengestecke und sonstigem Grab schmuck, die nicht den Richtlinien für die Herstellung umweltgerechter und kompostierfähiger Grabfloristik in NÖ entsprechen.

§ 15

Gewerbetreibende

1. Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur von befugten Gewerbetreibenden durchgeführt werden. Einschlägige Gewerbetreibende benötigen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen die Genehmigung der Friedhofverwaltung, haben die Bestimmungen der vorliegenden Friedhofsordnung einzuhalten und den Weisungen des Friedhofpersonals unbedingt Folge zu leisten.
2. Für das Befahren der Friedhöfe mit Fahrzeugen aller Art ist ein von der Friedhofverwaltung auszustellender Ausweis erforderlich. Für Schäden an Wegen und Anlagen durch die Benützung von Fahrzeugen hat der Fahrzeughalter aufzukommen. Bei Tau- und Regenwetter kann die Friedhofverwaltung das Befahren der Wege untersagen.

3. Auf den Friedhöfen dürfen an Ort und Stelle nur jene Arbeiten durchgeführt werden, die ihrer Art nach nur vor Ort durchgeführt werden können und bedarf der befugte Gewerbebetrieb für jede durchzuführende Tätigkeit eine separate Bewilligung (z.B. Aufstellschein).
4. Gewerbetreibende haften für die durch ihre Tätigkeit an Friedhofsanlagen bzw. an Gräbern verursachten Schäden. Gewerbetreibende dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum lagern.
5. Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, daß hierdurch der Friedhofsbetrieb sowie die Bestattungsfeierlichkeiten und Veranstaltungen nicht gestört werden.

Die Zubringung der Kränze für die Bestattungsfeierlichkeiten darf nur zu den von der Friedhofverwaltung festgelegten Zeiten erfolgen.

§ 16

Haftung

Die Landeshauptstadt St. Pölten haftet **nicht** für Beschädigungen, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung sämtlicher auf die Friedhöfe mitgebrachter Gegenstände.

VI. Schlußbestimmungen

§ 17

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand eine Verwaltungsübertretung nach dem Nö. Friedhofbenützungsgesetz 1974, LGBL. 9470-2 bzw. nach dem Nö. Leichen- und Bestattungsgesetz 1978, LGBL. 9480-0, darstellt, nach den genannten Gesetzen bestraft. Die Nichtbefolgung der Bestimmungen, welche nicht den beiden o.a. Gesetzen unterliegen, stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gem. Art. VII EGVG 1950 bestraft.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am **1. Jänner 2002** in Kraft.